

Satzung der Stiftung MITARBEIT

Stiftung MITARBEIT
Bornheimer Straße 37
D-53111 Bonn

Telefon (02 28) 6 04 24-0
Telefax (02 28) 6 04 24-22
E-Mail: info@mitarbeit.de

www.mitarbeit.de
www.buergergesellschaft.de

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen »Stiftung Mitarbeit«.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung ist ein Selbsthilfewerk politisch verantwortungsbewusst handelnder Bürgerinnen und Bürger.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
3. Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Bildung zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - 4.1. gezielte Maßnahmen zur Stärkung von Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative, Selbstbestimmung und politischer Teilhabe möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer freiheitlich rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung;
 - 4.2. Intensivierung politischer Bildungsarbeit im Wege
 - a) der Durchführung geeigneter Bildungsmaßnahmen,
 - b) des Erfahrungsaustausches,
 - c) der Durchführung sonstiger Maßnahmen, um die in der politischen Bildungsarbeit im Bundesgebiet bereits wirksamen Ansätze zu fördern und neu anzuregen;
 - 4.3. die Förderung zu veröffentlichender wissenschaftlicher Arbeiten, die insbesondere der Verwirklichung der in Ziffer 4.1. und 4.2. dargelegten Wege der Verwirklichung der Stiftungszwecke dienen;
 - 4.4. die Verleihung von Preisen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zuwendungen an die Stifter sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch für etwaige Gewinne der Stiftung.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel der Stiftung dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwendet werden.
4. Die Stiftung unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 4

Vermögen der Stiftung, Zustiftung, Spenden

1. Die Stiftung ist mit einem Stiftungskapital (Grundstockvermögen) von 100.000,00 DM errichtet worden. Durch Zustiftungen ist das Grundstockvermögen aufgestockt worden. Es soll auch zukünftig weiter aufgestockt werden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob Zustiftungen angenommen werden.
2. Die Stiftung erfüllt ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus Erträgen des Stiftungsvermögens und aus solchen Zuwendungen Dritter, die nach der bei der Zuwendung getroffenen Bestimmung nicht dem Stiftungskapital zuzuführen sind.
3. Zur Erfüllung gegebener Zusagen oder aus wichtigen Gründen darf mit Genehmigung des Stiftungsrates das Stiftungskapital angegriffen werden. Für die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals hat der Stiftungsvorstand Sorge zu tragen.
4. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen in zu begründenden Fällen maßvoll ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
5. Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch die Verwaltung von ihr zugewendeten Stiftungsfonds (Zustiftungen mit treuhänderischer Auflage) übernehmen.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind:
 - Der Stiftungsvorstand
 - der Stiftungsrat
 - das Kuratorium.

2. Die Mitglieder eines Organs der Stiftung dürfen nur diesem und nicht gleichzeitig einem anderen Organ der Stiftung angehören.
3. Die Mitglieder der Organe im Stiftungsrat und im Kuratorium sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe einer Regelung erstattet werden, die der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
4. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Der Stiftungsrat ernennt ein Vorstandsmitglied zum/zur Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsperiode von fünf Jahren bestellt. Die erneute Berufung ist – auch mehrfach – zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wiederwahl oder dem Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in der Regel hauptamtlich tätig und erhalten entsprechende angemessene Vergütungen. Diese sind zwischen ihnen und dem Stiftungsrat, der nach der Beschlussfassung des Stiftungsrates durch dessen Vorsitzenden/deren Vorsitzende vertreten wird, zu vereinbaren. Das gilt vorbehaltlich laufender Zusagen und Verträge nicht, wenn der Stiftungsrat etwas anders beschließt. Etwaige Vergütungszusagen sind dann entsprechend zu kündigen.

§ 7

Tätigkeit des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftungsvorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die Einzelheiten zur gemeinsamen Vertretung und Ausnahmen davon entscheidet der Stiftungsrat. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Verwirklichung des Stiftungszweckes im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien (§ 9) und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
2. Die Vorstandsmitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen. Werden sich die Vorstandsmitglieder in einer Frage nicht einig, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
3. Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat spätestens einen Monat vor Jahresablauf seine Planung für das nächste Jahr (insbesondere: Einnahmen- und Ausgabenplanung – soweit möglich unter Nennung der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen) zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen (§ 10 Abs. 6).

4. Der Stiftungsvorstand benötigt die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates in sämtlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen, es sei denn die besagten Angelegenheiten sind bereits mit der Planung gem. Abs. 3 genehmigt worden. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung nach § 9.
5. Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf ehrenamtliche Fachbeiräte zur Unterstützung seiner Tätigkeit berufen – etwa auch Projektbeiräte. Die Einzelheiten dazu werden in der in § 9 genannten Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8

Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Erträge

1. Der Stiftungsvorstand verwaltet das grundsätzlich in seinem Bestand zu erhaltende Stiftungsvermögen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung bewährter kaufmännischer Grundsätze.
2. Der Stiftungsvorstand legt im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat weitere Einzelheiten in Anlage-richtlinien fest.

§ 9

Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand erlässt eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben des Stiftungsvorstandes und etwaiger tätig werdender Beiräte festlegt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Mitgliedern. Die Mitglieder im Stiftungsrat sollen möglichst verschiedene Kompetenzen repräsentieren und für verschiedene Aktivitätsfelder der Stiftung stehen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stiftungsrat jeweils für vier Jahre gewählt. Ein betroffenes Stiftungsratsmitglied hat kein Stimmrecht. Die erneute Berufung ist in zwei aufeinanderfolgenden Wahlperioden zulässig. Eine Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich. Stiftungsräte üben ihre Funktion auch nach Ablauf der regulären Dauer der Amtsperiode bis zur Neuwahl weiterhin aus, wenn mit dem Ausscheiden die Anzahl der Mitglieder unter fünf sinken würde.
3. Ein Mitglied im Stiftungsrat kann mit den Stimmen aller übrigen Stiftungsratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils für die Dauer von vier Jahren. Bei der Wahl kann der Stiftungsrat eine kürzere Amtszeit festsetzen. Eine Wiederwahl in zwei aufeinanderfolgenden Wahlperioden ist zulässig. Eine Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich. Die jeweilige Amtszeit läuft nach Ablauf der regulären Dauer der Amtsperiode bis zur Neuwahl weiter.

5. Der Stiftungsrat tritt mindestens ein Mal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Dazu lädt der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen, so der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Das Recht des Stiftungsrates, nur mit seinen Mitgliedern zu tagen, bleibt unberührt.
6. Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen der Mehrheit seiner satzungsgemäß amtierenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates setzt eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung voraus, an der mindestens vier satzungsgemäß amtierende Mitglieder teilnehmen. Wird bei einer Abstimmung in einer Sitzung nicht die Mehrheit der satzungsgemäß amtierenden Mitglieder erreicht, so sind die nicht anwesenden Mitglieder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich zur Stimmabgabe aufzufordern. Ein Beschluss kommt in diesem Fall zustande, wenn der Antrag durch die zusätzlich schriftlich abgegebenen Stimmen die Mehrheit der satzungsgemäß amtierenden Mitglieder erreicht. Unabhängig davon sind Umlaufbeschlüsse zulässig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates an der Abstimmung teilnehmen; das gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 14 dieser Satzung. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden.
7. Über die Sitzungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das von der Leitung der Sitzung zu unterzeichnen ist. Entsprechend sind Umlaufbeschlüsse durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden in geeigneter Form zu dokumentieren.
8. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Die Gesamtverantwortung des Stiftungsrates bleibt von der Tätigkeit der Ausschüsse unberührt. Einzelheiten zu den Ausschüssen können in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates geregelt werden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät den Vorstand und überwacht ihn als unabhängiges Kontrollorgan. Er trägt dafür Sorge, dass der Stiftungsvorstand im Sinne der gesetzlichen Regelungen, dieser Satzung, der Geschäftsordnung (§ 9) und der Beschlüsse des Stiftungsrates handelt. Insbesondere genehmigt der Stiftungsrat gemäß § 7 (3) die Jahresplanung und gemäß § 13 (2) Jahresbericht und Jahresabschluss.
2. Der Stiftungsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Ablösung ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit von Vorstandsmitgliedern möglich.
3. Der Stiftungsrat genehmigt Erwerb, Annahme, Belastung und Veräußerung von Grundstücken.

§ 12

Berufung eines Kuratoriums

Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen. Die Kuratoren werden auf vier Jahre berufen. Die erneute Berufung ist – auch mehrfach – zulässig. Das Kuratorium repräsentiert die Stiftung. Die Kuratoriumsmitglieder unterstützen die Stiftungsziele und die Arbeit der Stiftung.

§ 13

Geschäftsjahr, Jahresbericht

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsvorstand legt den Mitgliedern des Stiftungsrates zusammen mit dem Jahresbericht jährlich die Jahresabrechnung zur Prüfung und Genehmigung vor.
3. Auf Beschluss des Stiftungsrates kann die Prüfung eines Geschäftsjahres oder einzelner Geschäftsvorfälle durch einen Wirtschaftsprüfer angeordnet werden.

§ 14

Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

1. Die Stiftungssatzung kann durch einen Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Dieser Beschluss wird erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.
2. Der Stiftungsrat kann die Aufhebung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung
 - a) an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat,
 - oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 24 AO).

§ 15

Stiftungsaufsicht

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist der Senator für Justiz - Berlin.

§ 16

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.